

# VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma Rolladenbau Schweinfurth GmbH • 77974 Meißenheim

## 1. Allgemeines

- 1.1 Wir bieten, wenn nicht anderes ausdrücklich vermerkt, freibleibend an. Auftragsannahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliches Bewirken der Leistung.
- 1.2 Vertragsgrundlage ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auf vorliegende Lieferbedingungen ausdrücklich verweist. Die Bedingungen werden vom Kunden spätestens mit der Annahme unserer Leistung anerkannt.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses regelmäßigen Vertragsinhalts bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 2. Lieferung

- 2.1 Lieferung erfolgt ab Werk. Versand- und Rollgeld kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wurde über Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir mit verkehrsüblicher Sorgfalt die Auswahl.
- 2.2 Mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lieferwerks oder Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Verwendung eigener oder von uns ausgewählter Transportmittel, weiter auch dann, wenn wir neben der Lieferung noch andere Leistungen (z. B. Montage) übernehmen haben. Ist uns der Versand ohne Verschulden nicht möglich oder zumutbar, teilen wir dies alsbald dem Kunden mit und bitten um Abholung innerhalb längstens 10 Tagen; mit Fristablauf geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 2.3 Wird die Lieferung nicht rechtzeitig abgenommen, sind wir nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 10 Tagen unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl berechtigt, den Kaufpreis in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn, falls keine Lieferfrist vereinbart wurde, der Kunde trotz Aufforderung die Ware nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen nicht abnimmt.
- 2.4 Die Übernahme der Montage durch uns setzt voraus, daß die Baustelle in aufgeräumtem Zustand unmittelbar durch schwere Lkw und Kraftfahrzeuge sicher befahrbar zu erreichen ist. Wartezeiten und sonstige vom Auftraggeber zusätzliche Kosten werden gesondert berechnet. Strom und Wasser sind an der Baustelle kostenlos bereitzustellen.
- 2.5 Unsere Erzeugnisse sind Maßanfertigungen. Nachträgliche Auftragsstornierung, Umtausch oder Rücknahme ist ausgeschlossen. Unsere Auftragsbestätigungen sind sofort bei Erhalt zu prüfen. Evtl. Abweichungen sind uns am gleichen Tag telefonisch bekanntzugeben, andernfalls Änderungen nicht mehr möglich sind. Um Irrtümer zu vermeiden, sind unsere Bestellformulare zu verwenden
- 2.6 Die Einholung von Baugenehmigungen ist allein Sache des Kunden. Der Rechtsbestand des Auftrags ist von der Erteilung der Genehmigung demnach unabhängig. Ebenso entbinden Änderungen, die aufgrund behördlicher Vorschriften oder Anordnungen notwendig oder sachdienlich werden, den Kunden von seiner Abnahmepflicht nicht

## 3. Lieferfristen, Lieferhindernisse

- 3.1 Von uns genannte Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 3.2 Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 3.3 Grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund von uns nicht zu vertretenden Rohstoff- oder Arbeitskräftemangels, Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Lieferanten, Verkehrsstörungen, Kriegszustände, behördlichen Verfügungen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsmäßige Leistung verhindern oder beeinträchtigen, befreien für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen beiderseits von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Liefermengen.
- 3.4 Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar zur Last gelegt werden kann.
- 3.5 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichseröffnung, entfällt unsere Lieferpflicht.
- 3.6 Angemessene Teillieferungen bleiben vorbehalten.

## 4. Preise

- 4.1 Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise bzw. die Preise nach unserer jeweils gültigen, in Bezug genommenen Preisliste.
- 4.2 Wir behalten uns eine Preisänderung vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrags Rohstoffpreise, Preise unserer Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere Kalkulation ändern. Die Preis Anpassung wird auf Wunsch aufgeschlüsselt erläutert. Im nicht kaufmännischen Verkehr gilt dieser Preisvorbehalt nur für solche Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß vertragsgemäß zu erbringen sind.

## 5. Zahlung

- 5.1 Falls nicht anderes schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen und -fristen ab Rechnungseingangdatum:  
innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto Kasse. Reparatur- und Montage-Rechnungen sind sofort netto Kasse zu zahlen.
- 5.2 Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Eingang bei uns.
- 5.3 Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung Wechsel- oder scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen. Als Zahlung gelten Wechsel oder Schecks erst nach endgültiger Einlösung.
- 5.4 Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich oder wird uns bekannt, daß unsere Ansprüche bereits bei Vertragsschluß erheblich gefährdet waren, sind wir berechtigt, unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung zu verlangen.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug wird die Gesamtforderung sofort fällig. Im übrigen sind wir berechtigt, ohne weiteren rechnerischen Nachweis Verzugszinsen in Höhe des jeweils üblichen Zinssatzes und für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich etwaiger sonstiger üblicher Spesen und Vergütungen), mindestens aber 1% aus der Rechnungssumme für jeden angefallenen Monat zu berechnen.
- 5.6 Der Auftraggeber kann gegen uns Zahlungsansprüche nur dann zur Aufrechnung stellen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte gegenüber Kaufpreis- und Werklohnforderungen, insbesondere wegen Mängelgewährleistungsansprüchen, sind ausgeschlossen. Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung im Rahmen dieser Lieferbedingungen bleibt davon unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir liefern unter Eigentumsvorbehalt nach § 455 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 6.2 Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Bei laufender Rechnung bleibt das Eigentum zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung vorbehalten.
- 6.3 Übersteigt der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalte unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25%, sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe verpflichtet.
- 6.4 Übertragung, auch Sicherungsübertragung oder Verpfändung des Vorbehalts eigentums bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 6.5 Zugriffe Dritter auf das Vorbehalts Eigentum, insbesondere Ränderungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat Dritte ausdrücklich auf unsere Vorbehaltsrechte hinzuweisen.
- 6.6 Besteht noch Eigentumsvorbehalt, gelten sämtliche Forderungen des Weiterverkäufers aus dem Weiterverkauf - gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt durch die noch bei uns offenstehende Forderungshöhe als an uns abgetreten.

## 7. Rechtsübertragung, Export

- 7.1 Die Abtretung von Rechten aus dem Lieferverhältnis durch den Kunden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.2 Der Export der von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere über die Grenzen des Landes hinaus, in das wir geliefert haben, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung statthaft.
- 7.3 Die Geltung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (IKG) sowie des einheitlichen Gesetzes über den

Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (IAG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung, Voraussetzungen und Umfang

- 8.1 Erkennbare Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung oder nach Ausführung der Leistung (z.B. Reparatur, Montage) in unserem jeweiligen Werk schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch - bei telefonischer Mitteilung mit unverzüglich nachfolgender schriftlicher Mitteilung - geltend gemacht werden. Lieferschein und Kontrollen ketten sind beizufügen.
- 8.2 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem die Ware trotz erkennbarer Mangelhaftigkeit vom Kunden in Be- oder Verarbeitung genommen wurde. Der Nachweis sachgerechter Montage, Be- und Verarbeitung ist uns in jedem Falle zu erbringen.
- 8.3 Für Fremderzeugnisse können wir nur die von unseren Vorlieferanten gewährten Garantien weitergeben. Bei berechtigten Beanstandungen solcher Teile sind wir verpflichtet, die Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- 8.4 Bruch- und Fehlmeldungen sind auf dem Frachtbrief zu vermerken und müssen vom Frachtführer bestätigt werden.
- 8.5 Gewähr für Farbabweichungen sowie Differenzen in Qualität, Abmessung, Dicke, Gewicht u. ä. wird nicht übernommen, wenn Differenzen dieser Art branchenübliche Abweichungen nicht überschreiten oder innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen vorliegen.
- 8.6 Muster und Proben sind vertragsverbindlich nur, wenn wir insoweit im Einzelfall ausdrückliche schriftliche Zusicherungen gegeben haben. Der Toleranzbereich (nach 8.3) besteht auch in diesem Fall.
- 8.7 Spezielle Eigenschaften (z.B. Widerstandsfähigkeit gegenüber Chemikalien, Belastbarkeit mit außergewöhnlichen Drücken, Temperaturen, Scher- oder Zugkräften) werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von uns im jeweiligen Fall ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 8.8 Hinsichtlich Anlagen oder Einrichtungen, die wir nicht liefern, die jedoch aufgrund Ein- oder Anbau in Funktionszusammenhang mit unserer Lieferung stehen, sind wir ohne ausdrücklichen, von uns schriftlich bestätigten Auftrag nicht verpflichtet, die Eignung für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.

## 9. Gewährleistung, Rechte des Kunden

- 9.1 Im Fall berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung, liefern Ersatz oder nehmen die Lieferung gegen Gutschrift zurück.
- 9.2 Das Recht des Kunden, nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder mangelhafter Ersatzlieferung, Herabsetzung des Vertragspreises oder Rückgängigmachung des Auftrags zu verlangen, bleibt unberührt.
- 9.3 Schadensersatzansprüche kommen nur in Betracht bei nachgewiesener grob fahrlässiger Schlechtlieferung, weiter bei Nichteinhaltung schriftlich zugesicherter besonderer Eigenschaften des Produkts, wobei sich unsere Haftung auf den Ersatz von Schäden beschränkt, die erkennbar im Rahmen der gegebenen Zusicherung liegen.

## 10. Rechte an Unterlagen

- 10.1 Zeichnungen, Entwürfe, Kostenanschläge sowie andere Unterlagen unseres Hauses stehen eigentums- und urheberrechtlich ausschließlich uns zu. Jede Benutzung durch den Kunden oder durch Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.2 Insbesondere ist Nachdruck oder sonstige Verwendung unserer Lieferbedingungen, Verkaufsunterlagen, Preislisten, Prospekte oder sonstiger Werbemittel - auch auszugsweise - nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Das gilt insbesondere auch für die Verwendung unserer Matern, Geschäfts- und Warenzeichen.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsordnung

- 11.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Klage bei dem für den Sitz unserer Firma zuständigen Gericht zu erheben.
- 11.2 Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 11.3 Es findet deutsches Recht nach BGB und HGB Anwendung.